

Noch nicht genehmigte Fassung!

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am 14. März 2013

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als Vorsitzender.

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 2. Ahorner Herbert | 14. Tischberger Philipp..... |
| 3. Bartenberger Maria..... | 15. Weigl Christian..... |
| 4. Bauer Andrea..... | 16. Winklehner Alois..... |
| 5. Binder Franz..... | 17. |
| 6. Freudenthaler Wolfgang..... | 18. |
| 7. Hackl Sigrid | 19. |
| 8. Höller Alois | 20. |
| 9. Kainmüller Günter..... | 21. |
| 10. Ladendorfer Andreas | 22. |
| 11. Ing. Leitgöb Walter | 23. |
| 12. Sandner Hermann | 24. |
| 13. Satzinger Helmut | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Affenzeller Wolfgang | für Stütz Leopold |
| Katzmaier Josef | für Gratzl Sieglinde |
| Hackl Friedrich | für Dorninger Elfriede |
| Prieschl Karl | für Katzenschläger Martin |
| Haunschmied Herbert | für Ladendorfer Markus |
| Bergsmann Martin | für Manzenreiter Franz |
| Haghofer Friedrich | für Reindl Herbert |
| Horner Hubert | für Böttcher Emil |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL **Wittinghofer** Christian.....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| entschuldigt: | entschuldigte Ersatzmitglieder: |
| Gratzl Sieglinde, Nachum Hildegard, | siehe Rückseite |
| Dorninger Elfriede, Katzenschläger Martin, | |
| Ladendorfer Markus, Manzenreiter Franz, | unentschuldigt: |
| Reindl Herbert, Böttcher Emil | |

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL **Wittinghofer** Christian

Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 05. März 2013 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13. Dezember 2012 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Vorsitzende erinnert an den plötzlichen Tod des Vizebürgermeisters Leopold Stütz und ersucht die Anwesenden um eine Gedenkminute.

Nachdem Vizebürgermeister und Gemeindevorstandsmitglied Leopold Stütz am 9. Februar 2013 verstorben ist, ist die Nachberufung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes noch nicht erfolgt. Für die heutige Sitzung wurde das erstgereichte Ersatzmitglied Wolfgang Affenzeller als Ersatzmitglied eingeladen, welcher auch erschienen ist. Weiters haben sich die GR-Mitglieder Elfriede Dorninger, Martin Katzenschläger, Markus Ladendorfer, Franz Manzenreiter, Herbert Reindl, Sieglinde Gratzl und Emil Böttcher entschuldigt. Für das SPÖ-GR-Mitglied Gratzl wurde das Ersatzmitglied Josef Katzmaier und für das Grüne-GR-Mitglied Böttcher das Ersatzmitglied Hubert Horner eingeladen, welche auch erschienen sind. Für die vorgenannten ÖVP-GR-Mitglieder wurden die Ersatzmitglieder Friedrich Hackl, Karl Prieschl, Herbert Haunschmied, Martin Bergsmann und Friedrich Haghofer eingeladen, nachdem sich die nächstgereichten Ersatzmitglieder Klaus Hasiweder, Ernst Kiesenhofer, Regina Gangl, Gerhard Etzelstorfer, Harald Brandstätter, Christian Freudenthaler, DI Günter Lengauer, Petra Wieser und Rosa Weißengruber ebenfalls entschuldigt haben.

GR-Mitglied Hildegard Nachum hat sich kurzfristig entschuldigt. Für sie konnte kein Ersatzmitglied mehr eingeladen werden.

Zur Vornahme der Angelobung des neuen Vizebürgermeisters ist auch **Bezirkshauptmann Mag. Alois Hochedlinger** von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt erschienen. Der Bürgermeister begrüßt den Bezirkshauptmann.

Der Vorsitzende berichtet, dass nach dem plötzlichen Tod von Vizebürgermeister Leopold Stütz die Nachwahlen in Organe der Gemeinde bzw. Organe außerhalb der Gemeinde geplant waren. Im Zuge der Erarbeitung des Wahlvorschlages durch die ÖVP-Fraktion waren einige offene Fragen der Nachbesetzung, unter anderem auch die Nachwahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes, bis zur heutigen Sitzung nicht rechtzeitig zu klären. Insbesondere ist durch die Nachwahl auch ein Ersatzmitglied betroffen, dessen Nachberufung auf das freiwerdende Mandat im Gemeinderat wegen der kurzen Zeitspanne seit dem Tod von Vizebgm. Leopold Stütz noch nicht erfolgen konnte. Es soll daher erst die Nachberufung in den Gemeinderat erfolgen und in der nächsten Sitzung am 16. Mai 2013 die restlichen Nachwahlen durchgeführt werden. Die Punkte a) sowie d) bis f) sind daher von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Es sind fünf Zuhörer erschienen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Nachwahlen in Organe der Gemeinde:

Durchführung von Nachwahlen in Organe der Gemeinde bzw. außerhalb der Gemeinde aufgrund des Todes des Vizebürgermeisters Leopold Stütz

- a) Wahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Fraktionswahl) (§ 20 Abs.7 O.ö. GemO)
- b) Wahl des Vizebürgermeisters (§§ 27 und 29 O.ö. GemO)
- c) Angelobung des Vizebürgermeisters und des Gemeindevorstandsmitgliedes durch den Bezirkshauptmann und Bürgermeister (§ 24 Abs.4 O.ö. GemO)
- d) Nachwahl eines Mitgliedes und eines Obmannes bzw. Obmann-Stellvertreters (Fraktionswahl) in den Bauausschuss und Sozialausschuss (§ 18b, § 33, § 33a O.ö. GemO)
- e) Wahl eines Dienstgebervertreters (Stellvertreter) und des Vorsitzenden (Stellvertreters) des Personalrates im Sinne des § 13 O.ö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001
- f) Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde (§ 33a O.ö. GemO) (Sozialhilfeverband, Bezirksabfallverband, Reinhaltungsverband, Regionalverein Mühlviertler Kernland –Leader-Region, Gemeindeverband Regionalverkehr Gusen-Aist-Naarn, INKOBÄ, Hochwasserschutzverband Aist, Verein Betreubares Wohnen)

Zu a)

Siehe Seite 2 – von der Tagesordnung abgesetzt!

Zu b)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeindeordnung grundsätzlich die Reihenfolge der Wahlhandlungen beim Ausscheiden eines Vizebürgermeisters aus dem Gemeindevorstand nicht vorschreibt (siehe Erläuterung Neuhofer: Oö. Gemeindeordnung, S.128). Nach Rücksprache mit der Gemeindeaufsicht erscheint es daher zulässig, dass zuerst ein aktives Gemeindevorstandsmitglied zum neuen Vizebürgermeister gewählt wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Nachwahl eines übrigen Gemeindevorstandsmitgliedes erfolgt.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist der Vizebürgermeister von der ÖVP-Fraktion als stärkste der im Gemeinderat vertretenen Parteien in Fraktionswahl zu wählen. Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat einen Wahlvorschlag für die Wahl des Vizebürgermeisters erarbeitet, über welchen heute in Fraktionswahl abgestimmt werden soll.

Gemäß § 52 der Gemeindeordnung sind Wahlen grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der gesamte Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt. Zur rascheren Abwicklung des Wahlvorganges erscheint es zweckmäßig, wenn in einem Beschluss festgelegt wird, dass in der Nachwahl nicht geheim mittels Stimmzettel abgestimmt wird, sondern offen per Handzeichen.

Hierauf stellt der Vorsitzende den **Antrag**, dass die Wahl des Vizebürgermeisters durch Erhebung der Hand und nicht geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden soll.

Abstimmung: Ohne Debatte wird dem Antrag durch Erhebung der Hand einstimmig stattgegeben.

Der eingebrachte schriftliche Wahlvorschlag lautet wie folgt:

Als Vizebürgermeister wird vorgeschlagen:

Hermann Sandner	SVB-Angestellter	geb.05.11.1957	4292 Lasberg, Elz 44	ÖVP
------------------------	------------------	----------------	----------------------	-----

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, dass die ÖVP-Fraktion dem vorliegenden Wahlvorschlag für die Wahl von Hermann Sandner zum Vizebürgermeister zustimmen möge.

Abstimmung: Die ÖVP-Fraktionsmitglieder stimmen dem Wahlvorschlag per Handzeichen einstimmig zu, womit dieser zum Vizebürgermeister gewählt ist.

Der Vorsitzende gratuliert daraufhin Vizebürgermeister Hermann Sandner zur erfolgten Wahl.

Zu c)

Der Vorsitzende erläutert, dass im Sinne des § 24 Abs. 4 nun der Vizebürgermeister vor Amtsantritt in die Hand des Bezirkshauptmannes das Gelöbnis der gesetzmäßigen, unparteiischen und uneigennütigen Amtsführung abzulegen hat. Der Vorsitzende ersucht den Bezirkshauptmann, die Angelobung vorzunehmen.

Sodann legt der Vizebürgermeister das Gelöbnis ab. Bezirkshauptmann w.H. Dr. Alois Hochedlinger gratuliert zur Wahl wünscht alles Gute und viel Erfolg.

Auch Bgm. Brandstätter gratuliert nochmals und bemerkt, dass sich Hermann Sandner als Gemeindevertreter sehr engagiert und er der künftigen Zusammenarbeit positiv entgegen sieht. Er freut sich auf seine Unterstützung.

Zu d) – f)

Siehe Seite 2 – von der Tagesordnung abgesetzt!

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Örtliche Raumplanung:

- a) Einleitung des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens zur Erweiterung des Wohngebietes im Bereich Oswalderstraße zur Errichtung einer weiteren Mietwohnanlage der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlergemeinschaft WSG
- b) Information über den aktuellen Stand betreffend den Abschluss von Nutzungs- und Infrastrukturkostenvereinbarungen im Baugebiet Sonnfeld

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR-Ersatz-Mitglied Martin Bergsmann, dass die WSG (Gemeinnützige Wohn- u. Siedlergemeinschaft) beabsichtigt, das Grundstück Nr. 422, im Ortschaftsbereich Lasberg, Oswalderstraße, für die Neuerrichtung eines Mehrparteienwohnhauses zu erwerben. Das Grundstück ist bereits zu ca. ¾ als Bauland (Wohngebiet) gewidmet. Zur optimalen Ausnutzung des Grundstückes ist eine Widmungserweiterung im Anschluss an die bereits bestehende Baulandwidmung - Wohngebiet nach Norden bis zum Anschluss an die Widmung „Grünzug“ (welche unberührt bleibt) geplant. Der geplante Widmungsbereich ist im ÖEK hinsichtlich Siedlungsentwicklung - „Gewünschte Richtung der Siedlungsentwicklung“ bereits als Wohngebiet ausgewiesen.

Die Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 422 soll somit von derzeit „Grünland“ in Bauland „Wohngebiet in WFM - Wohngebiet für mehrgeschossigen förderbaren Wohnbau“ neu gewidmet werden. Gleichzeitig soll auch der nördliche Teil (Grünland) beim benachbarten-WSG-Grundstück Nr. 425 KG Lasberg neu in Bauland WFM gewidmet werden. Die gewidmeten Baulandflächen der Grundstücke Nr. 422 und 425 sollen ebenfalls in die Widmung WFM überführt werden. Die Neuwidmung von WFM-Gebiet hat ein Gesamtausmaß von ca. 630 m² und die Überführung (bestehendes Wohngebiet) in WFM hat ein Ausmaß von ca. 3800 m².

Die natürlichen Gegebenheiten sowie die Voraussetzungen hinsichtlich Aufschließung (Anschluss direkt an die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde, mit Abwasserkanal, Wasserversorgung erschlossen) sind gegeben.

Die Errichtung eines neuen Mehrfamilien-Mietwohnhauses, welches die Möglichkeit bietet, dass vor allem junge Lasberger Gemeindebürger in Lasberg bleiben können und durch weitere ca. zwölf Wohnungen eine positive Einwohnerentwicklung möglich ist, liegen sehr im öffentlichen Interesse. Dies war auch die einstimmige Ansicht des Bauausschusses, welcher diese Angelegenheit in der letzten Sitzung am 4. März 2013 vorberaten hat und dessen Einleitung dem Gemeinderat empfohlen hat.

Da die Schaffung von leistbarem Wohnraum sicherlich im Interesse der Marktgemeinde Lasberg liegt, soll der Ortsplaner DI. Deinhammer mit der Erstellung der Änderungsunterlagen sowie der Abgabe einer fachlichen Stellungnahme von der Gemeinde beauftragt werden und die Kosten dafür sollen von der Gemeinde Lasberg (ca. 600 Euro) getragen werden. Der Änderungsplan soll die Nr. FWPÄ.Nr. 2.45 erhalten.

Eine positive Stellungnahme (fachliches Gutachten) des Ortsplaners liegt bereits vor. Diese lautet wie folgt:

Die Marktgemeinde Lasberg beantragt die Neu- bzw. Umwidmung einer Teilfläche aus den Grst. Nr. 422 und 425 KG Lasberg von derzeit Bauland Wohngebiet in WFM-Wohngebiet für mehrgeschossigen förderbaren Wohnbau und Grünland in Bauland WFM.

Der betroffene Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Randbereich des Hauptortes Lasberg, im südlichen Anschlussbereich an die Umfahrungsspanne Lasberg.

Begründet wird der Antrag auf Änderung damit, dass auf dem beantragten Grundstück Nr. 422 die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses durch die WSG geplant ist. Die Ausrichtung des Objektes soll möglichst weit nach Norden rücken, um das Grundstück optimal ausnutzen und im Süden die Parkplätze und den Spielbereich anordnen zu können.

Der bestehende mehrgeschossige Wohnbau auf Grst. Nr. 425 soll ebenfalls in die Widmung WFM überführt werden. Die beantragte Änderung grenzt im Osten, Süden und Westen an gewidmetem und teilweise bebautem Wohngebiet an.

Die Neuwidmung von WFM-Gebiet hat ein Gesamtausmaß von rund 630 m² und die Umwidmung WFM hat ein Ausmaß von rund 3815 m².

Die Widmung WFM soll eine Bebauung mit offener Einzelhausbebauung ausschließen.

Im derzeit rechtskräftigen ÖEK Nr. 1 der Marktgemeinde Lasberg ist dieser Bereich für eine zukünftige bauliche Entwicklung definiert worden. Die beantragte Umwidmung liegt innerhalb der definitiven Siedlungsgrenzen, eine Änderung des ÖEK ist daher nicht erforderlich.

In einem Bereich von 30 m gemessen von der Mittelachse der Umfahrungsspanne Lasberg zur Neu- bzw. Umwidmung sollte die Fläche mit einer Schutzzone im Bauland Bm₆... Bauliche Maßnahmen - die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig, Nebengebäude jedoch zulässig - überlagert werden.

Aus Sicht der Ortsplanung ist die Umwidmung positiv zu beurteilen, da

- *die beantragte Änderung des FW mit dem rechtskräftigen ÖEK.1 zu vereinbaren ist*
- *der förderbare mehrgeschossige Wohnbau in der Nähe des Ortszentrums angeordnet ist, um die Wege zu den sozialen Infrastrukturen (Geschäfte, Gasthaus, Gemeinde, Kirche usw.) kurz zu halten.*
- *die Errichtung von öffentlichen Bauten eine positive Maßnahme für die Marktgemeinde Lasberg darstellt (Wegzüge von Einwohnern zu verhindern und Zuzüge Auswärtiger zu steigern)*
- *die gesamte technische Infrastruktur vorhanden ist.*

Ein entsprechender Lärmschutz zur Umfahrungsspanne Lasberg ist herzustellen.



Abschließend stellt der Berichterstatter fest, dass diese Änderung den Planungszielen und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 nicht widerspricht, diese Änderung sicher im öffentlichen Interesse liegt und Interessen Dritter nicht verletzt werden. In der Beratung des Bauausschusses wurde angeregt, dass im Zuge des Grunderwerbes durch die WSG bzw. die Planung der Verkehrserschließung auch die Parkplatzsituation vor dem Gemeindegarten berücksichtigt werden sollte. Diese Anregung sollte an den Gemeindegarten weitergeleitet werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten und die Kosten des Verfahrens durch die Gemeinde zu übernehmen.

In der anschließenden Debatte erkundigt sich GR-Mitglied Binder, ob die WSG eine Lärmschutzmaßnahme vorgesehen hat, oder ob hier die Gemeinde belastet wird. Dazu wird informiert, dass beim bestehenden WSG-Wohnhaus die Lärmschutzmaßnahme seitens der WSG durchgeführt wurde.

Auf eine Anfrage von GR-Mitglied Bartenberger wird bemerkt, dass eine gemeinsame Ausfahrt des bestehenden sowie des künftigen WSG-Wohnhauses noch mit der Straßenverwaltung abgeklärt werden muss. Heute soll der Einleitungsbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung gefasst werden, danach soll seitens der WSG die Ausfahrt noch geprüft werden.

GR-Mitglied Katzmaier gibt zu bedenken, dass sich dort eine Böschung befindet, wodurch eine gemeinsame Ausfahrt vielleicht nicht sinnvoll ist.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu b)

Das Gemeinderatsmitglied Christian Weigl erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Weiters berichtet GR-Ersatz-Mitglied Bergsmann, dass am 29. Jänner eine weitere gemeinsame Besprechung der drei betroffenen Grundeigentümer Weigl, Hennebichler und Voit betreffend die offenen Fragen der Baureifmachung und den Abschluss der Verträge (Infrastrukturkostenbeitrag und Nutzungsvertrag) stattfand. Dabei wurde von den Grundeigentümern den Verträgen nicht bzw. nur teilweise zugestimmt. Zentraler Punkt waren die Verkaufspreisvorstellungen der Grundeigentümer sowie die Verkaufsverpflichtung.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bauverpflichtung für bereits gewidmetes Bauland von der Gemeinde rechtlich nicht durchgesetzt werden kann. Der Auferlegung der Bauverpflichtung an die Käufer durch Beitritt der Gemeinde zum Kaufvertrag mit einem Vorkaufsrecht binnen drei Jahren würden die Grundeigentümer jedoch zustimmen, nicht jedoch, dass das Grundstück zum ortsüblichen Preis einem von der Gemeinde namhaft gemachten Käufer verkauft werden muss.

Ein großes Problem stellte der Zeitpunkt der Zahlung der Infrastrukturkostenbeiträge dar. Die Zahlung erscheint den Grundeigentümern erst möglich, wenn ein Baugrund verkauft ist bzw. wenn kein Risiko besteht, die bezahlten Beträge wieder hereinzubekommen. Deshalb sollte eine Erhebung der Bauinteressenten durch die Gemeinde mit Gemeindegarten und eine allfällige Verschiebung der Baumaßnahmen für Straße und Kanal auf das Frühjahr 2014 überlegt werden.

Hohe Grundpreisvorstellungen von teilweise über 90 Euro/m² inkl. Infrastrukturkostenbeitrag würden aber bedeuten, dass eine Veräußerung in kurzer Zeit nicht sehr wahrscheinlich ist. Damit würden auch die Infrastrukturkostenbeiträge nicht bezahlt werden.

Aufgrund der Haltung der Grundeigentümer erscheint es derzeit schwierig, alle Grundstücke zu verwerten und die erforderliche Infrastruktur herzustellen bzw. die Finanzierung dazu zu sichern. Es ist daher zu überlegen, ob die Baureifmachung eventuell in Etappen erfolgen kann, weil z.B. der Grundeigentümer Weigl bereit wäre, die drei Bauplätze entlang des Güterweges Kaar gleich zu verwerten und die Infrastruktur für diesen Bereich nicht unbedingt gemeinsam mit den übrigen Grundstücken errichtet werden müsste. Hinsichtlich der Entsorgung der Oberflächen- bzw. Straßenabwässer müsste eine Zwischenlösung gefunden werden, bis das Gesamtkonzept realisiert werden kann. Die Kosten für den künftigen Reinwasserkanal müssten jedoch bereits jetzt eingehoben werden. Bei der Berechnung des Infrastrukturkostenbeitrages würde sich dadurch keine wesentliche Änderung ergeben.

In einer weiteren Besprechung kurz vor der Bauausschusssitzung mit der Familie Weigl wurde festgestellt, dass er zwei fixe Käufer benötigt, damit die Kosten für die Infrastruktur aufgebracht werden. Die Verträge könne Weigl erst abschließen, wenn zwei fixe Interessenten vorhanden sind. Es soll daher eine verbindliche Interessentenerhebung im Wege der Gemeindenachrichten durchgeführt werden. Weiters soll auch eine Erhebung von Interessenten an Doppelhäusern durchgeführt werden, weil damit geringere Kosten für die Grundkäufer verbunden wären. Vorher soll ein Gespräch mit dem Ortsplaner erfolgen, ob eine Teilung in zwei Doppelhäuser technisch möglich ist. Dies liegt auch im Interesse der Gemeinde, da die Verbauung auch verdichtet werden würde. Damit hat man sich vor einigen Jahren schon beschäftigt, jedoch gab es keine Interessenten.

Weigl würde eine Bauverpflichtung mit 5 Jahre Zeit zum Verkaufen und 3 Jahre Zeit für die Bauwerber zum Bebauen akzeptieren. Falls die Grundstücke nicht innerhalb dieser Frist verkauft oder bebaut sind, müssen diese der Gemeinde zum Preis von 80 Euro angeboten werden, damit die Gemeinde einen Käufer namhaft machen kann.

Der Bürgermeister wird in der Karwoche Gespräche mit weiteren Grundbesitzern von Flächen im Bereich Lasberg-Mitte und Sonnfeld-Ost führen. Wenn sich auch hier keine weitere Entwicklung abzeichnet, soll das Entwicklungskonzept überprüft werden, wo Erweiterungen außerhalb des Ortskernes möglich sind. Zukünftig müssen genügend Flächen für geförderten Mietwohnbau in zentraler Lage freigehalten werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, das Beratungsergebnis des Bauausschusses zur Kenntnis zu nehmen. Im Sinne der Vorberatung des Bauausschusses sollten die Verträge hinsichtlich Bauverpflichtung (Nutzungsvereinbarung) und der Kostenbeitrag für die Herstellung der Infrastruktur (Infrastrukturkostenvereinbarung) mit dem Grundeigentümer Weigl erst dann abgeschlossen werden, wenn Interessenten vorhanden sind. Weiters soll für den Bereich der Grundstücke Weigl überprüft werden, ob hier auch die Errichtung von Doppelhäusern möglich ist.

In der Debatte findet GR-Mitglied Kainmüller den vorgeschlagenen Grundpreis von 80 Euro extrem hoch. Die Infrastrukturkostenbeiträge wurden auch schon bei anderen Baugründen vorgeschrieben, hier mussten die Käufer jedoch nur die Hälfte der Kosten übernehmen.

Der Vorsitzende erläutert dazu, dass dies schon im Bauausschuss ausführlich beraten wurde, dass an Infrastrukturkosten an die Gemeinde 18 Euro geleistet werden müssen und daher ohnehin nur ein Erlös von rund 60 Euro für die Verkäufer übrig bleibt. Darin ist die Grundabtretung und die neue Verkaufsabgabe noch nicht miteingerechnet, sodass wahrscheinlich nur rund 55 Euro Erlös erzielbar ist wie bisher bei anderen Baugrundstücken. Überdies ist der in der Nutzungsvereinbarung angeführte Preis keine Empfehlung für den tatsächlichen Baugrundpreis, sondern ist nur der Wert für das Vorkaufsrecht bzw. das Kaufangebot an die Gemeinde, falls die Gründe nicht binnen fünf Jahren verkauft sind. Es gibt Grundbesitzer, deren Preisvorstellungen noch weit höher liegen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass diese Grundstücke seit 20 Jahren als Baugrund gewidmet sind und dies keine Neuwidmung ist. Die wichtigsten Bedingungen für die Gemeinde sind, dass Grundverkäufer die Infrastrukturkosten übernehmen und die Bauverpflichtung unterschreiben.

GR-Mitglied Winklehner meint, dass sich der Grundstücksmarkt den Preis von selbst regeln muss. Es ist das Recht der Grundbesitzer, den Grundpreis selbst festzulegen.

GR-Mitglied Kainmüller ergänzt, dass derzeit in Freistadt günstigere Baugründe angeboten werden. Dazu meint GV-Mitglied Hermann Sandner, dass es sich dort um Neuwidmungen handelt und dabei der Preis anders kalkuliert werden kann.

Nach dem Schluss der Debatte lässt der Vorsitzende über den gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Örtliche Raumplanung:

- a) Beratung betreffend die Ablehnung der Flächenwidmungsplanänderung Photovoltaikanlage Weinberg (Änderung Nr. 2.42) und die Einstellung des Verfahrens im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses vom 28.1.2013
- b) Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung (Baulandwidmung Dorfgebiet) Irndorfer, Elz, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses vom 28.1.2013 und Abschluss von Vereinbarungen betreffend Infrastrukturkostenbeitrag und Nutzung

Zu a)

GR-Mitglied Helmut Satzinger berichtet auf Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Bauausschuss in der Sitzung am 28.1.2013 einstimmig dem Gemeinderat empfohlen hat, auf Grund der negativen Gutachten das Verfahren zur Änderung der Flächenwidmungsplanes Photovoltaikanlage Weinberg nach dem durchgeführten Planauflageverfahren abzulehnen bzw. einzustellen. Er erinnert daran, dass in der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2012 beschlossen wurde, diese Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.42 auf Umwidmung von Grünland in der Nähe des Lindenhofes der Gutsverwaltung Weinberg in der KG Lasberg in Grünfläche mit besonderer Widmung – PhV (Photovoltaikanlage) einzuleiten und das Verständigungsverfahren durchzuführen.

In den Stellungnahmen vor allem der Abteilungen des Landes (Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, örtliche Raumplanung, Umweltschutz) wurde dieses Widmungsansuchen entschieden abgelehnt. Die Ablehnung wird vor allem wegen der isolierten Lage und der unter anderem vom südlich benachbarten Hügel besonderen Einsehbarkeit des Areals, dem Verlust wertvoller agrarischer Flächen, der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes begründet.

Auf die Wiedergabe dieser Stellungnahmen, welche im Bauausschuss vollinhaltlich behandelt wurden, sollte verzichtet werden können.

Auch im Planauflageverfahren (4-wöchige Planaufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme mit den eingelangten Stellungnahmen) sind keine neuen Gründe oder weitere Stellungnahmen eingelangt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Beschlussempfehlung des Bauausschusses das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.42 Photovoltaikanlage Weinberg abzulehnen bzw. einzustellen.

Abstimmung: Ohne wesentliche Wortmeldung wird dem Antrag durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu b)

In der Berichterstattung fortfahrend informiert GR Satzinger, dass in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2012 die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.43 (Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet), Grundstück Parz.Nr. 2275, bzw. einen Teil aus Parz. Nr. 2276, KG Lasberg, beschlossen wurde. Sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen wurden von der geplanten Änderung nachweislich verständigt. Diese 8-Wochen Frist der Verständigung endete am 22.02.2013. Es wurden keine negativen Stellungnahmen gegen die geplante Baulandwidmung eingebracht.

Der geplante Widmungsbereich (östlicher Dorfbereich von Elz) stellt eine sogenannte Schließung einer Baulücke dar, weil das betroffene Grundstück an drei Seiten von Bauland umschlossen ist und dieser Bereich im ÖEK (Schließen von Baulandlücken und Verdichten dzt. ungenutzter Wohnbaulandflächen im zentralen und östlichen Ortsbereich) definiert ist. Deshalb konnte dieses Verfahren ohne Planaufgabe vereinfacht durchgeführt werden.

Auf die detaillierte Wiedergabe der Stellungnahmen wird verzichtet, da diese allesamt positiv sind. Abschließend stellt der Berichterstatter fest, dass diese FWP-Änderung Nr. 2.43 auch im öffentlichen Interesse gelegen ist, diese den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Wie bei Neuwidmungen bisher immer gehandhabt, ist ein Baulandsicherungsvertrag, welcher die fristgerechte Nutzung des Baulandes gewährleisten soll, abzuschließen. Dieser wurde nach dem neuen Muster des Landes mit der neuen Bezeichnung „Nutzungsvertrag“ vorbereitet. Als Preis für das Angebot an die Gemeinde im Falle der nicht fristgerechten Bebauung soll ein Grundstückspreis von € 55,--/m² festgelegt werden.

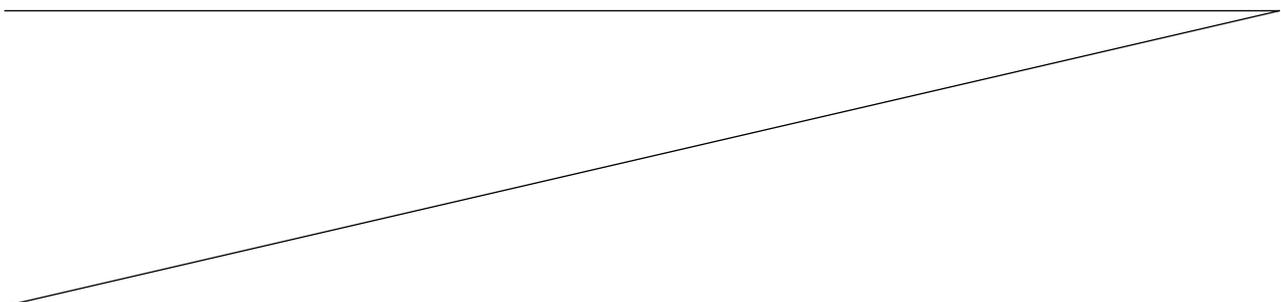
Im Zuge der Grundvermessung muss für eine Verbreiterung der Gemeindestraße der erforderliche Grund kostenlos an die Gemeinde abgetreten werden. Dazu fand ein Lokalaugenschein mit Straßenmeister i.R. Rudolf Schwaha statt, bei welchem die notwendige Fläche festgelegt wurde. An der südöstlichen Grundgrenze (Grundgrenze Floh) wird eine Breite von 1,5 Meter benötigt und an der südwestlichen Grundgrenze (Grundgrenze Birklbauer) wird eine Breite von 2,0 Meter benötigt.

Der Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung erscheint nicht erforderlich, da sich der Grundeigentümer und Bauwerber verpflichtet, den Kanalanschluss (Hausanschluss) selbst bzw. auf eigene Kosten herzustellen. Die Kosten der Straßenverbreiterung werden lt. Berechnung ca. 2.000 Euro betragen und können durch die Verkehrsflächenbeiträge der Bauwerber aufgebracht werden.

Der Bauwerber verpflichtet sich jedoch allfällige Böschungen auf seinem Grundstück zu dulden, dies bedeutet, dass die Straßengrundgrenze an einem allfälligen Böschungsfuß verlaufen wird. Der diesbezügliche Vertrag liegt der heutigen Sitzung vor und wird inhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.43 zu genehmigen und den Änderungsplan zu beschließen. Weiters soll die vorliegende Nutzungsvereinbarung genehmigt bzw. abgeschlossen werden.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird dem Antrag wird durch Handzeichnen einstimmig zugestimmt.



Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Baulandsicherung:

Abgabe von Löschungserklärungen betreffend gegenstandslos gewordener Vorkaufsrechte und eines Wiederkaufrechtes der Gemeinde im Betriebsbaugebiet Edlau sowie im Baugebiet Panholz

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR-Mitglied Herbert Ahorner, dass Notar Dr. Luger aus Freistadt der Marktgemeinde Lasberg Löschungserklärungen betreffend die Löschung eines Vorkaufsrechtes betreffend die Liegenschaft EZ. 678, KG. Lasberg sowie eines Wiederkaufrechtes betreffend die Liegenschaft EZ. 732 KG. Lasberg, Eigentümer Franz Pfeifer, Edlau, vorgelegt hat. Diese Rechte wurden in den Kaufverträgen vom 21.8.2000 bzw. vom 3.2.2004, welchen die Gemeinde beigetreten ist, gesichert.

Das Wiederkaufsrecht bezieht sich auf den Kauf des Grundstückes im Jahr 2000 und ist durch die fristgerechte Bebauung gegenstandslos geworden. Das Vorkaufsrecht bezieht sich auf das danebenliegende Grundstück Nr. 1078/3, KG. Lasberg im früheren Ausmaß von rund 980 m². Im Jahr 2011 hat Pfeifer einen Teil dieses Grundstückes an die benachbarte Firma G-Tec (Mario Winter) verkauft, welcher dieses auch durch eine Betriebserweiterung bebaut hat. Nach dem Verkauf ist eine Fläche von 551 m² im Eigentum von Pfeifer verblieben. Wenngleich eine Verwertung dieses Grundstückes zur Errichtung eines Betriebes wegen der Größe und Lage schwer möglich erscheint, sollte auf das Vorkaufsrecht, welches bisher nicht genutzt wurde, nicht verzichtet werden und in diesem Fall der Löschung nicht zugestimmt werden.

Weiters haben die Grundeigentümer Michael Tschunko/Sarah Haider, künftig Panholz 10, ebenfalls um eine Löschungserklärung betreffend die Liegenschaft EZ. 785, KG. Lasberg, zur Löschung des mit Kaufvertrag vom 14.7.2011 eingetragenen Vorkaufsrechtes (Bauverpflichtung) zugunsten der Gemeinde er sucht.

Die eingetragenen Vorkaufsrechte sind durch Bebauung gegenstandslos geworden, weshalb einer Löschung zugestimmt werden kann. Im Zuge von anderen Eintragungen ins Grundbuch, wurde von den Grundeigentümern eine Löschung dieser Belastungen beantragt. Die Löschungserklärungen liegen zur Beschlussfassung vor. Aus dem Beschluss dieser Urkunden dürfen der Gemeinde keinerlei Auslagen bzw. Kosten erwachsen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die vorliegenden Löschungserklärungen betreffend das Vorkaufsrecht der Liegenschaft EZ 678, KG. Lasberg (Pfeifer) sowie der Liegenschaft EZ. 785 KG. Lasberg (Tschunko/Haider) zu beschließen.

In der Debatte stellt GR Binder fest, dass für die unbebaute Parzelle Nr. 1078/3 (Pfeifer) das Vorkaufsrecht nicht gelöscht werden soll. Die Baubehörde sollte nach über vier Jahren Fristüberschreitung auf die Erfüllung der Verträge drängen.

Auf Anfrage von GR Kainmüller betreffend die Höhe des Wiederkaufspreises wird berichtet, dass dies der ursprüngliche Kaufpreis wertgesichert nach dem VPI zuzüglich allfällige Infrastrukturkostenbeiträge ist.

Der Vorsitzende erläutert aufgrund verschiedener Anfragen, dass die Durchsetzung des Vorkaufsrechtes schwierig ist, weil es sich nur mehr um eine kleine Restparzelle handelt und Sanktionen nur beim Wiederkaufsrecht bestehen.

GR Binder bemerkt abschließend, dass diese Flächen eventuell auch für den Nachbarbetrieb G-Tec (Winter) benötigt werden könnte, wenn dieser erweitern möchte.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Handerhebung beschlossen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Freibad Splash:

Anpassung der Freibadtarife

Das GR-Mitglied Sigrud Hackl berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass die letzte Anpassung der Freibadtarife zu Beginn der Badesaison 2011 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Es erscheint sinnvoll, dass die Tarifierfassung an die gestiegenen Verbraucherpreise regelmäßig erfolgt, um größere Sprünge zu vermeiden. Überdies muss wegen der großen Abgänge beim Freibadbetrieb auch die Tarifiergestaltung laufend überprüft werden. Im Zuge der Anpassung sollten auch Probleme der Anwendung einzelner Tarife aufgrund der Erfahrungen des Kassenpersonals behoben werden.

Die Indexerhöhung der Verbraucherpreise seit Frühjahr 2011 beträgt rund 5 %. Die Tarife wurden mit diesem Faktor angepasst, wobei die Erhöhung mindestens 10 Cent betragen sollte bzw. eine Rundung der Tarife auf 10 Cent erfolgte.

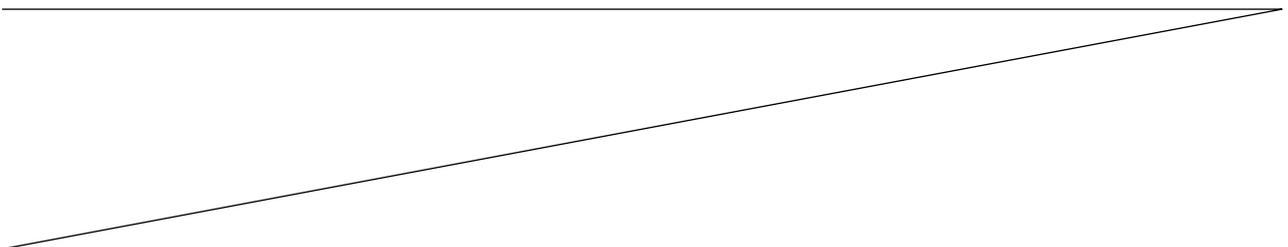
Weiters wurde festgestellt, dass die Ermäßigung für Pensionisten an den Bezug der Ausgleichszulage gebunden ist. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass das Kassenpersonal unangenehme Fragen hinsichtlich Einkommen bzw. Pensionshöhe stellen mussten. Um dies künftig vereinfachen zu können, sollte dieser Passus mit der Einkommensgrenze nach dem Ausgleichzulagenrichtsatz entfallen. Dies entspricht sicherlich auch den Zielsetzungen einer sozialen und familienfreundlichen Gemeinde und könnte auch für eine verstärkte Werbung bei dieser Zielgruppe genutzt werden.

Zudem wurde im Zuge des Kartenverkaufes immer wieder festgestellt, dass viele Kinder in Begleitung der Großeltern das Freibad besuchen, weil die Eltern berufstätig sind. Die Familienermäßigung kann bisher jedoch nur in Verbindung Eltern-Kind gewährt werden. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass es eine Familienermäßigung auch für den gemeinsamen Besuch von Kindern mit Großeltern gibt. Die Bestimmungen betreffend den Tarif für die Oö. Familienkarte sollten damit wie folgt ergänzt werden: Bei Vorlage der Oö. Familienkarte sind Kinder in Begleitung mindestens eines Elternteiles oder eines Großelternanteiles frei! Die Eltern oder Großeltern haben bei Anwendung dieses Tarifes jedoch den vollen Betrag zu leisten soweit nicht Ermäßigungen gemäß Tarifpunkt 1b zusätzlich anzuwenden sind.

Weiters führte die Anwendung der Familientarife immer wieder zu Unklarheiten, da die Berechnung des Eintrittspreises mit der Familienkarte (Tarifpunkt 1d) und die Anwendung der Tarifberechnung mit Oö. Familienkarte unterschiedliche Tarife ergeben. Eine entsprechende Klärung soll mit einer Ergänzung der Bestimmungen erfolgen.

In der fraktionellen Vorberatung der Grünen wurde der Wunsch geäußert, dass der Familientarif nicht für Kinder im schulpflichtigen Alter von 15 Jahren beschränkt sein sollte, sondern gekoppelt an den Bezug der Familienbeihilfe bis 18. Dieselbe Diskussion wurde im Februar 2010 im Sozialausschuss geführt in welcher dieser Wunsch nach einer Erweiterung des Familientarifs für Kinder über 15 Jahre beraten und einstimmig abgelehnt. Darüber wurde auch in der Gemeinderatssitzung am 4.3.2010 informiert, es gab dazu keine Stellungnahme. Das Lasberger Tarifsystem ist mit den Bädern der Region abgestimmt und diese Tarifgruppen und Alterseinteilungen sind überall gleich. Der Familientarif kommt überdies nur dann zur Anwendung, wenn die Kinder in Begleitung eines Elternteiles das Freibad besuchen, was bei den Jugendlichen über 15 Jahre weniger der Fall ist.

Das Ergebnis der Berechnung und die Vergleichswerte mit den früheren Tarifen sind auf der Powerpointfolie ersichtlich und werden vom Berichterstatter wie folgt zur Kenntnis gebracht:



Tarifentwicklung	2002	2004	2008	2011	2013
	GR 7.3.2002	GR 6.5.2004	GR 27.3.2008	GR 14.4.2011	GR 14.3.2013
1. Tageskarten:					
a) Kinder und Jugendliche von 6 bis 15 Jahren	€ 1,00	€ 1,10	€ 1,20	€ 1,30	€ 1,40
b) Schüler ab 15 J., Lehrlinge und Studenten bis zum 25. Lebensjahr, Präsenz- und Zivildienstler, Pensionisten mit Ausgleichszulage (Bestätigung Gemeindeamt), Kriegs- und Zivilinvaliden ab 50 % Erwerbsminderung, Sozialhilfeempfänger (Ausweis)	€ 1,50	€ 1,70	€ 1,90	€ 2,10	€ 2,20
c) Übrige Personen ab 15 Jahre	€ 2,20	€ 2,50	€ 2,80	€ 3,10	€ 3,20
d) Familienkarte					
Erwachsene	€ 1,50	€ 1,70	€ 1,90	€ 2,10	€ 2,20
Kinder von 6 bis 15 Jahre (ab 3. Kind frei)	€ 0,70	€ 0,80	€ 0,90	€ 1,00	€ 1,10
Beispiele:					
ein Elternteil mit einem Kind (1 Erwachsener + 1 Kind)	€ 2,20	€ 2,50	€ 2,80	€ 3,10	€ 3,30
ein Elternteil mit zwei Kindern (1 Erwachsener + 2 Kinder)	€ 2,90	€ 3,30	€ 3,70	€ 4,10	€ 4,40
Eltern mit einem Kind (2 Erwachsene + 1 Kind)	€ 3,70	€ 4,20	€ 4,70	€ 5,20	€ 5,50
Eltern mit drei Kindern (2 Erw. + 2 Kinder – 3. Kind frei)	€ 4,40	€ 5,00	€ 5,60	€ 6,20	€ 6,60
e) Auswärtige Schulkinder oder Schülergruppen in Begleitung einer Lehrperson, zur Erteilung des Schwimmunterrichtes in der Zeit von Mo. bis Fr.	€ 0,50	€ 0,60	€ 0,70	€ 0,80	€ 0,90
f) Kinder bis 6 Jahre	Freier Eintritt				
2. Abendkarten ab 17:00 Uhr:					
a) Kinder und Jugendliche von 6 bis 15 Jahren	€ 0,50	€ 0,60	€ 0,70	€ 0,80	€ 0,90
b) Personen gem. Punkt 1 Ziffer b)	€ 0,80	€ 0,90	€ 1,00	€ 1,10	€ 1,20
c) Übrige Personen ab 15 Jahre	€ 1,00	€ 1,10	€ 1,20	€ 1,30	€ 1,40
3. Zehnerblock: (11 Eintritte)					
a) Kinder und Jugendliche von 6 bis 15 Jahren	€ 10,00	€ 11,00	€ 12,00	€ 13,00	€ 14,00
b) Personen gem. Punkt 1 Ziffer b)	€ 15,00	€ 17,00	€ 19,00	€ 21,00	€ 22,00
c) Übrige Personen ab 15 Jahre	€ 22,00	€ 25,00	€ 28,00	€ 31,00	€ 32,00
4. Saisonkarten:					
a) Kinder und Jugendliche von 6 bis 15 Jahren	€ 15,00	€ 17,00	€ 19,00	€ 21,00	€ 22,00
b) Personen gem. Punkt 1 Ziffer b)	€ 20,00	€ 23,00	€ 26,00	€ 29,00	€ 30,00
c) Pensionisten und Behinderte mit Ausweis ab 50 %	€ 25,00	€ 29,00	€ 32,00	€ 35,00	€ 37,00
d) Übrige Personen ab 15 Jahre	€ 30,00	€ 35,00	€ 39,00	€ 43,00	€ 45,00
e) Familienkarte (mit mind. 1 Kind bis 15 J.)	€ 50,00	€ 58,00	€ 64,00	€ 70,00	€ 73,00
f) Alleinerzieher-Familienkarte (mit mind. 1 Kind bis 15 J.)	€ 30,00	€ 35,00	€ 38,00	€ 42,00	€ 44,00

Weiters wäre eine Änderung der Leihgebühr bei den Sonnenliegen zu überlegen. Diese werden kaum in Anspruch genommen. Eine Reduzierung der Leihgebühr von zwei auf einen Euro könnte die Attraktivität dieses Angebotes verbessern, ohne finanzielle Nachteile für die Gemeinde zu bringen. Im Vergleich zur Kautions bei Liegen und bei den Schirmen ist die Kautions beim Tischtennisschläger mit 7 Euro relativ hoch. Diese könnte auf fünf Euro reduziert werden. Dieselbe Kautions soll bei den Beachvolleyball-Bällen eingehoben werden, für welche noch keine Kautions festgelegt ist.

Die Berichterstatterin stellt den **Antrag**, die Anpassung der Freibadtarife hinsichtlich der Indexerhöhung und bei den sonstigen Tarifen und Kautions sowie die Änderung der Ermäßigungsbestimmung betreffend Pensionisten (Entfall der Einkommenshöhe) sowie die Aufnahme der Ermäßigung auch für Kinder in Begleitung der Großeltern mit der Oö. Familienkarte zu beschließen. Die neuen Tarife sollen mit Beginn der Badesaison 2013 in Kraft treten.

In der Debatte erläutert Josef Katzmaier, dass alle Pensionisten ab 1.1.2013 von PVA einen Ausweis erhalten haben. Es könnte allenfalls in den Gemeindenachrichten darauf hingewiesen werden, dass diese den Ausweis ins Freibad mitnehmen sollten, um die Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können.

GR Horner findet es nicht gerecht, dass über 15-jährige Kinder höhere Preise zahlen, nur weil diese alleine ins Freibad gehen. Familien mit älteren Kindern seien ohnehin finanziell stärker belastet. Man könnte eine Liste führen, damit diese auch in den Genuss der Familienkarte kommen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Tarifordnung in vielen Bädern der Region dieselben Tarifgruppen haben. Würde man die Familienkarte für ältere Kinder auch einführen, wären die minimalen Mehreinnahmen durch die Tarifanpassung von rund 600 Euro wieder wegfallen. Die Gemeinde hat beim Freibad ein Defizit von 92.100 Euro inklusive der Darlehensrückzahlung zu verkraften.

GR Binder fragt an, ob die Eintrittskartenkooperation mit St.Oswald genutzt worden ist oder diese hinfällig ist. In diesem Fall muss die Tarifeinteilung gleich gestaltet sein. Der Amtsleiter erläutert, dass grundsätzlich Lasberg und St. Oswald gleiche Tarifordnungen haben, weil das Freibad in St. Oswald aber neuer ist, kam keine gemeinsame Eintrittsregelung zustande. Der Vorsitzende ergänzt, dass eine gemeinsame Badekarte für St. Oswald und Lasberg eine gute Idee wäre.

GR Ing. Leitgöb bemerkt, dass bei der Anwendung der Oö. Familienkarte die Beziehung Großeltern-Enkelkinder nicht überprüfbar ist. Dazu bemerkt GR Binder, dass man die Besucher in Lasberg großteils persönlich kenne und im Zweifel ein Ausweis verlangt werden könne. Man sollte die Anwendung jedoch möglichst einfach machen und diese nicht verkomplizieren.

GR Kainmüller meint, dass die Grundidee einer Ermäßigung beim gemeinsamen Eintritt der Großeltern mit den Kindern besonders wegen der Berufstätigkeit der Eltern sehr gut sei.

GR Sigrid Hackl schlägt vor, dass die Tarife so wie vorgetragen beschlossen werden sollen, und für das nächste Jahr eine Überprüfung der Anwendung gemacht werden soll. Dann könne man im Ausschuss genauer darüber beraten. Diesem Vorschlag schließt sich der Vorsitzende an.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag der Berichterstatterin abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Handerhebung beschlossen.

Bürgermeister Brandstätter übergibt wegen Befangenheit als Abgabenbehörde I. Instanz den Vorsitz an den Vizebürgermeister und ersucht diesen um Berichterstattung.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Kanalbenützungsgebühren:

Entscheidung betreffend die Berufung der Frau Margarete Hinterleitner, 4020 Linz, Wieningerstraße 4, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 2.7.2012 betreffend Kanalbenützungsgebühr

Vizebürgermeister Sandner berichtet, dass Frau Margarete Hinterleitner gemeinsam mit Trölss und Pirklbauer Eigentümerin eines Teiles des Hauses Walchshof Nr. 129 ist. Nachdem sie die Wohnung im Jahr 2010 nicht mehr vermietet hat, jedoch die Mindestgebühr für den Hausanteil von der Gemeinde vorgeschrieben wird, hat sie gegen den Kanalanschlussbescheid der Marktgemeinde Lasberg vom 08.03.1995 und gegen die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr 2010 (Vorschreibung der Mindestgebühr = jährlich 63 m³) berufen.

Die Berufung der Frau Margarete Hinterleitner datiert mit 18.12.2010 richtet sich gegen den Bescheid Az: 811-6-4/2 1995 vom 08.03.1995 (damals Manzenreith 15) und gegen die jährliche Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr (Mindestgebühr für Walchshof 129) und hat folgenden Wortlaut.

Die vorgeschriebene Kanalbenützungsgebühr ist im nachstehenden Sinne ungültig, gesetzwidrig und kann weder vorgeschrieben noch exekutiert werden.

- 1. Weder der Bescheid, Az. 811-6-4/2-1995 vom 08.03.1995, damals Haus Manzenreith 15, noch die Kanalgebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 15.12.1998, besonders § 4/1 Kanalbenützungsgebühren, wurden von mir nicht unterzeichnet noch anerkannt, weiteres gab es zum Letzteren Ihrerseits keinerlei Informationen.*
- 2. Mehr als 2 Jahrzehnte waren Überschüsse an Wasserverbrauch in diesem Objekt und gleichen jedenfalls den von Ihnen geforderten Mindestverbrauch (jährlich 63 m³ Abwasser) bei weitem aus. Eine Überzahlung wäre daher ungesetzlich und entspräche nicht mehr den Rechten eines Konsumenten. Nach Konsumentenrecht ist das Verfahren sofort einzustellen.*



Die Berufung wurde mittels Bescheid vom 2. Juli 2012 als unzulässig zurückgewiesen. Der Bescheid lautete wie folgt:

Betreff: Ihre Berufung vom 18.12.2010

B e s c h e i d

Aufgrund Ihrer Berufung vom 18.12.2010 gegen den Bescheid vom 08.03.1995 und gegen die Lastschriftanzeigen für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr vom 26.07. und 25.10.2010 ergeht vom Bürgermeister der Marktgemeinde Lasberg als Abgabenbehörde 1. Instanz folgender Spruch.

S p r u c h

Gem. § 273 Abs. 1 BAO wird Ihre Berufung vom 18.12.2010 gegen den Bescheid vom 08.03.1995, und gegen die Lastschriftanzeigen (Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr vom 26.07. und 25.10. 2010) für Ihren Liegenschaftsanteil Walchshof 129 als unzulässig zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g

Die Berufung gegen den Bescheid vom 08.03.1995 wurde nicht fristgerecht eingereicht, und ist daher aus diesem Grund zurückzuweisen. Die Berufung gegen die Lastschriftanzeigen (Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr vom 26.07. und 25.10.2010) ist aus folgenden Grund nicht möglich, da laut Rechtssprechung des VwGH die Lastschriftanzeige eine öffentliche Urkunde, jedoch keinen Bescheid (VwGH vom 11.11.1987, Zl. 87/13/0140) darstellt, und eine Berufung nur gegen einen Bescheid eingebracht werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die nur innerhalb des 1. Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO.)

Der Bürgermeister



Gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Abgabenbehörde 1. Instanz hat Frau Hinterleitner mit Schriftsatz vom 22.07.2012 neuerlich fristgerecht Berufung wie folgt eingebracht.

Entgegen Ihrer Begründung, dass gegen den Bescheid vom 08.03.1995 nicht rechtzeitig berufen wurde trifft nicht zu. Ich habe diesen Bescheid nie erhalten und zwangsläufig keine Berufung einlegen können. Es liegt nun an Ihnen die Zustellung des genannten Bescheides nachzuweisen, bzw. an wem dieser eventuell treuhandmäßig ergangen und übernommen wurde. Im Übrigen schließe ich mich meinen Aussagen, Mail vom 26.07.10/10.09.10/ 25.10.10/ 10.12.10/ 01.02.11 und 14.03.11 voll inhaltlich an, zumal die von Ihnen ohnedies eine Kanalgrundgebühr für diesen Zweck laufend verrechnet wurde.



Seitens der Marktgemeinde Lasberg wurde diesbezüglich die Beweisaufnahme durchgeführt und das Ergebnis nachweislich mittels RSB-Brief an Frau Hinterleitner mitgeteilt. Dazu hat Frau Hinterleitner fristgerecht folgende Stellungnahme abgegeben.

Die ordnungsgemäße Zustellung des Kanalanschlussbescheides 811-6-4-40/1995 wird bestätigt, das GZ wurde jedoch von Amt aus manipuliert obwohl es sich inhaltlich um ein Dokument handelt (siehe von 2 auf 40 händisch). (Dazu wird angemerkt die laufende Aktnummer 2 wurde auf 40 händisch korrigiert. Von einer Manipulation kann keine Rede sein und dieser Vorwurf ist auf das Schärfste zurückzuweisen).

Frau Hinterleitner schreibt weiters, die von Ihnen, auf mein Verlangen an mich ergangene Kanalgebührenverordnung ist eine revidierte Version aus 1998 und nicht aus 1995 und diesem Fall nicht rechtsgültig.

Geht man überhaupt von der Formulierung dieser Kanalgebührenverordnung aus, besonders im § 4, so ist darin nicht deutlich erkennbar, dass die Unterschreitung der Abwassermenge von 63 m³ jährlich abgabepflichtig ist, eine Berufung dagegen war von mir daher nicht mehr notwendig. Der Wasserverbrauch meiner Wohnungen 3 und später 4 ergibt jährlich ohnedies ab 1995 durchschnittlich weit mehr als die von Ihnen geforderte Abwassermenge von 63 m³. Außerdem wurde von Ihnen die errechnete Mindermenge unrichtigerweise auf alle Besitzer in gleichen Teilen umgewälzt. Nach laufender Rechtsprechung des Konsumentenschutzgesetzes ist eine Überzahlung wie in meinem Fall nicht unzulässig zumal die jährliche Kanalgrundgebühr sowieso zu entrichten ist. Im Übrigen schließe ich mich meinen vorausgegangenen schriftlichen Aussagen voll inhaltlich an. Das Verfahren ist einzustellen und die richtige Abrechnung vorzulegen.



Auf der Grundlage der Kanalbenutzungsgebührenordnung wurde anschließend der Bescheidentwurf für die Entscheidung des Gemeinderates als Abgabenbehörde II. Instanz erstellt. Dieser wurde von den Juristen des Gemeindebundes geprüft und entsprechende Anmerkungen wurden eingearbeitet. Der Bescheid an Frau Margareta Hinterleitner, 4020 Linz, Wieneringerstraße 4, soll wie folgt vom Gemeinderat beschlossen werden.

Betreff: Ihre Berufung vom 22. Juli 2012 gegen den Bescheid des
Bürgermeisters vom 02. Juli 2012 Az.: 0100/2012-Sch

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg hat sich nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 08. Februar 2013) mit Ihrer oben angeführten Berufung in seiner Sitzung am 14. März 2013 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom Gemeinderat als Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgender

S p r u c h

*Gem. §§288 BAO iVm § 95 Abs. 1 Oö. GemO wird Ihrer Berufung vom 22. Juli 2012 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02. Juli 2012 Az.: 0100/2012-Sch **keine Folge gegeben** und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.*

B e g r ü n d u n g

Die Berufung gegen den Bescheid vom 08.03.1995 wurde nicht fristgerecht eingereicht, und ist daher aus diesem Grund zurückzuweisen. In Ihrer Stellungnahme vom 21. Februar 2013 bestätigen Sie die ordnungsgemäße Zustellung des Bescheides vom 08.03.1995 welche auch im Ergebnis der Beweisaufnahme durch Ihre Unterschrift am RSB-Rückschein, und Ihrer eigenhändigen Übernahme des Bescheides am 16.03.1995 klar hervor geht. Daher trifft Ihre Begründung den Bescheid vom 08.03.1995 nie erhalten zu haben, und dass Sie deshalb zwangsläufig auch keine Berufung gegen den Bescheid vom 08.03.1995 einbringen konnten nicht zu.

Ihre Einwendungen gegen die Kanalgebührenordnung 1998 der Marktgemeinde Lasberg in Ihrer Stellungnahme vom 21. Februar 2013 treffen aus folgenden Gründen nicht zu.

- a) Die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Lasberg ist kein Bescheid und es kann daher gegen die Kanalgebührenordnung keine Berufung eingebracht werden.*
- b) Die Kanalgebührenordnung 1998 der Marktgemeinde Lasberg wurde nach der Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 1998 neu erlassen und ist mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Kanalgebührenordnung 1995 außer Kraft getreten.*
- c) Ihre Einwendung gegenüber dem § 4 der Kanalgebührenordnung 1998 trifft ebenfalls nicht zu, denn aus der Kanalgebührenordnung § 4 Ziff. (1) geht eindeutig hervor „**Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbereitstellungs- bzw. Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbereitstellungsgebühr- bzw. Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 3,80/m³ *)Wasserverbrauch mindestens jedoch € 59,90*** **vierteljährlich pro Kanalanschluss.** (*Aktueller Wert lt. Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2009)*

V o r s t e l l u n g s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung bei der Gemeindeaufsichtsbehörde eingebracht werden. Die Vorstellung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten. Es kommt Ihr keine aufschiebende Wirkung zu.



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, der Berufung betreffend die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr gegen den Bescheid des Bürgermeisters keine Folge zu geben und den Bescheid wie vorgetragen zu beschließen

In der Debatte meint GR Bauer, dass der Einspruchswerber Hinterleitner darauf hingewiesen werden sollte, dass dieser die Tätigkeit der Behörde mutwillig in Anspruch nimmt.

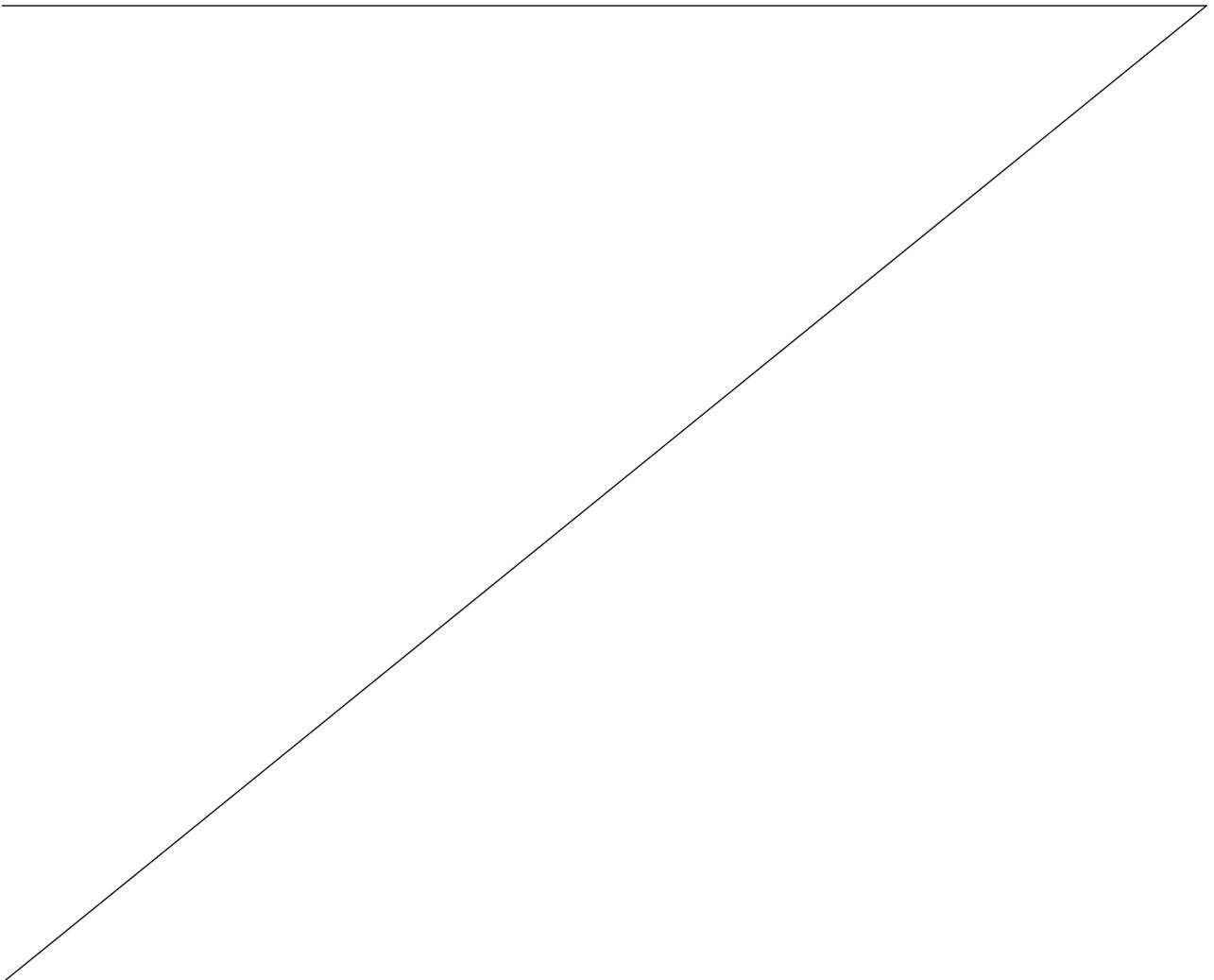
GR Binder fragt an, warum nach der Einbringung der Berufung am 18.12.2010 die Entscheidung erst nach über einem Jahr später getroffen wird. Überdies hat die Berufung einen begründeten Antrag zu enthalten, welcher ihm nicht ausreichend erscheint.

Dazu wird geklärt, dass das Verständigungs- und Beweisverfahren zeitaufwändig war und auch die Fristen für Verständigungen eingehalten werden mussten. Mit dem Beschluss des Bescheides sollte Rechtssicherheit geschaffen werden.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen:

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Handerhebung beschlossen.

Nach Behandlung dieses Tagesordnungspunktes übergibt Vizebgm. Sandner den Vorsitz wieder an Bgm. Brandstätter. Dieser übernimmt den Vorsitz und fährt mit der Behandlung der Tagesordnung fort.



Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Laufende Kanalbaudarlehen der Gemeinde:

Änderung der Darlehensverträge hinsichtlich Erhöhung des Zinsaufschlages aufgrund geänderter Geldmarktsituation

Das GR-Mitglied Wolfgang Freudenthaler berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass sowohl die BAWAG P.S.K, als auch die Raiffeisenbank Region Freistadt die Änderung der Zinskonditionen der laufenden Kanalbaudarlehen beantragt haben. Die Lage auf den nationalen und internationalen Finanzmärkten hat dazu geführt, dass die Zinsindikatoren Euribor und SMR auf einen historischen Tiefstand notieren. Der Euribor liegt per Stand vom 4. März auf einem Stand von 0,324 % und der SMR bei einem Wert von 1,0 %. Dies bedeutet, dass bei Zinsaufschlägen zum Zeitpunkt der Darlehensvergaben von 0,07 % bis 0,60 % derart niedrige Darlehensverzinsungen gegeben sind, für welche die Restfinanzierung für die Banken nicht mehr gegeben ist. Die Banken sehen sich daher gezwungen, von ihrem vertraglichen Recht Gebrauch zu machen, Anpassung des Zinsaufschlages durchzuführen, oder das Darlehen zu kündigen.

Diese einheitliche Vorgangsweise aller Banken veranlasste auch die Direktion Inneres und Kommunales entsprechende Informationen und Richtlinien für diese Zinsanpassungen herauszugeben. Während noch im August 2012 gefordert wurde, bei negativen Verhandlungsergebnissen mit den Banken ein Umschuldungsverfahren einzuleiten, wurde im Schreiben vom 28. November 2012 mitgeteilt, dass in den Fällen, in denen im Darlehensvertrag Kündigungsklausel enthalten sind und eine Umschuldung unwirtschaftlich wäre, der erhöhte Zinsaufschlag beschlossen werden soll. Diese Änderungen der Darlehensverträge sind nicht genehmigungspflichtig. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass mit den Banken darüber zu verhandeln sei, dass für den Fall des Steigens des variablen Zinsindikators eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zinsaufschlages wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu vereinbaren.

Seitens der beiden Banken wurde eine Erhöhung des Zinsaufschlages auf 0,75% auf den 6-Monats-Euribor bzw. von 0,25% Aufschlag bei SMR-Orientierung (Raiba) vorgeschlagen. Diese Vereinbarung wurde zwischenzeitlich mit den meisten Gemeinden abgeschlossen. Folgende Darlehen der Gemeinde sind betroffen:

BAWAG P.S.K.-Darlehen						
Konto Nr.	Darlehenssumme	Aufschlag bei Darlehensaufnahme	Zinssatz bei Darlehensaufnahme	Zinssatz neu Stand 03/2013	Zinsindikator aktuell per 4. 3.2013	Aufschlag neu
1177593	800.000,00	0,07	2,24%	1,07%	Euribor 0,324%	0,75%
1177586	3.000.000,00	0,07	2,24%	1,07%		0,75%
1155979	1.962.166,52	0,08	4,75%	1,07%		0,75%
1102001	595.553,88	0,35	3,90%	1,07%		0,75%
540024707	140.000,00	0,60	2,09%	1,07%		0,75%
Raiffeisendarlehen						
21960737	944.020,12	0,20	5,66%	1,25%	SMR 1,00%	0,25%
21961305	595.553,88	0,125	4,50%	1,25%	SMR 1,00%	0,25%
21961651	420.000,00	0,12	2,29%	1,07%		0,75%
21900006	276.150,00	0,15	2,23%	1,07%		0,75%
21900014	87.200,00	0,15	2,23%	1,07%		0,75%
21900295	36.360,00	0,69	1,96%	1,07%		0,75%
21900253	155.000,00	0,58	1,54%	1,07%		0,75%

Der Berichterstatter stellt den **Antrag** auf Änderung der Darlehensverträge hinsichtlich der Erhöhung der Zinsaufschläge auf 0,75% auf den 6-Monats-Euribor bzw. 0,25% auf SMR mit dem Zusatz, dass die Gemeinde im Fall des Steigens der Zinsindikatoren über den Wert bei Vertragsabschluss nach einer Beobachtungsfrist von 12 Monaten von der Möglichkeit der Umschuldung zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konditionen Gebrauch machen kann.

In einer Wortmeldung bemerkt GR Binder, dass aufgrund der derzeitigen Zinssituation die Konsumenten für Sparguthaben auch nur geringe Zinsen von den Banken bekommen, weil auch die Darlehenszinsen so niedrig sind. Da diese Zinsanpassungen auch in anderen Gemeinden so beschlossen werden, sollte dies auch so umgesetzt werden.

GR Kainmüller findet es wichtig, dass bei Zinssteigerung des Euribor ein Wechsel in das frühere System noch möglich ist, da sich wegen der langen Darlehenslaufzeit nach rund 15 Jahren viel ändern kann.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Handerhebung beschlossen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Voranschlag für das Finanzjahr 2013:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. Februar 2013

Das Gemeinderatsersatzmitglied Karl Prieschl berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg in der Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2013 durch die Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft wurde. Der Prüfungsbericht der BH Freistadt vom 21. Februar 2013 ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und eine Verhandlungsschrift darüber vorzulegen.

Der Berichterstatter bringt sodann den Prüfungsbericht wie folgt zur Verlesung:

***Prüfungsbericht zum Voranschlag 2013
der Marktgemeinde Lasberg***

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 3.848.700 und Ausgaben von € 4.055.700 mit einem Soll-Abgang in Höhe von € 207.000 präliminiert.

Im Sinne des Voranschlags-Erlasses vom 13. November 2012 wurde der Voranschlagsentwurf zur Vorprüfung vorgelegt und von uns überprüft. Unsere Vorschläge anlässlich dieser Vorprüfung wurden von der Gemeinde umgesetzt.

Verglichen mit dem Finanzjahr 2012 wird der Abgang um € 86.000 geringer ausfallen. Die Steuer- und Gebühreneinnahmen steigen, aber auch die SHV-Umlage. Im Detail:

- *An Mehreinnahmen aus Bundes-Ertragsanteilen im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag 2012 werden € 113.300 angenommen.*
- *Die Steigerung bei den Kommunalsteuereinnahmen beträgt € 81.700.*
- *Bei den Krankenanstaltenbeiträgen kann eine Gutschrift aus 2011 in Höhe von € 28.100 präliminiert werden.*
- *Die Einnahmen aus Gebühren wurden um € 25.500 höher als im Vorjahr veranschlagt.*
- *Ungünstig auf das Budget wirkt sich die Tatsache aus, dass bei den Finanzaufweisungen nach FAG, entsprechend dem Voranschlagserlass, nur die 1. Zuweisung veranschlagt werden konnte. Die Mindereinnahmen betragen € 87.900, welche aber mit hoher Wahrscheinlichkeit doch wieder gewährt und das Budget stärken werden.*
- *Die SHV-Umlage muss wegen der gestiegenen Finanzkraft um 9,25 % (€ 53.200) erhöht werden.*
- *Die Gastschulbeiträge an die Polytechnischen Schulen waren um € 11.300 zu erhöhen.*

Auf Grund des Abganges erwarten wir, dass die Gemeinde weiterhin alle Ausgaben auf ihre unbedingte Notwendigkeit hinterfragt und alle möglichen Einsparpotentiale ausschöpft. Die Einnahmelmöglichkeiten (Gebühren, Tarife, Energieabgabenrückvergütungen und auch Steueroptimierungen, ...) sind voll zu nützen. Vorrangiges Ziel muss das Streben nach einer besseren Budgetspitze sein. Diese liegt für den Voranschlag 2013 bei minus € 200.500.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird im Rahmen der Abgangsdeckung im Jahr 2013 wieder sehr kritisch darauf geachtet werden, welche Anstrengungen die Gemeinde im Hinblick auf die Konsolidierung ihres Haushaltes unternommen hat, und ob die positive Entwicklung der Ertragsanteile zur Konsolidierung genutzt worden ist.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Als Abgangsgemeinde darf die Gemeinde keine ordentlichen Anteilsbeträge außerordentlichen Vorhaben zuführen. Daher werden lediglich die zweckgebundenen Verkehrsflächenbeiträge, die Kanalanschlussgebühren und die Aufschließungsbeiträge in Höhe von € 9.600 dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.

(Restliche) Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Ein Teil der Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren in Höhe von € 4.700 wird auf eine Rücklage gelegt und € 5.800 verbleiben zur Bedeckung von Investitionen bei der Abwasserbeseitigungsanlage im ordentlichen Haushalt.

Investitionen:

Die Ausgaben für Investitionen im ordentlichen Haushalt betragen € 15.600. Darin enthalten sind auch die Ausgaben für den Glasfaserkabelanschluss im Wert von € 4.800 und die durch I-Beiträge bedeckten Investitionen für das Kanalnetz. Die für Abgangsgemeinden geltende Obergrenze für Investitionen im ordentlichen Haushalt von € 5.000 wird eingehalten.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Für Instandhaltungsmaßnahmen ist in Summe ein Betrag von € 61.500 vorgesehen. Der Betrag liegt unter dem üblichen Rahmen und überschreitet den 5-Jahres-Durchschnitt nicht.

Wir machen die Gemeinde dennoch darauf aufmerksam, dass Instandhaltungsausgaben, die den Rahmen der vergangenen fünf Jahre überschreiten und nicht mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld abgestimmt wurden, bei einer etwaigen Abgangsdeckung nicht anerkannt werden.

Größere Instandhaltungen im Straßenbereich sind im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln, sofern im Rahmen von Straßenbauprogrammen Bedarfszuweisungsmittel in Aussicht gestellt wurden bzw. werden.

Freiwillige Ausgaben:

Zur Unterstützung der örtlichen Vereine und von Privatpersonen wendet die Gemeinde einen Betrag von € 42.700 auf. Das entspricht € 14,19 je Einwohner. Damit liegt die Gemeinde im Rahmen des Förderungserlasses (15-Euro-Erlass). Überschreitungen des zulässigen Rahmens werden bei einer allfälligen Bedeckung eines Abganges im ordentlichen Haushalt ausnahmslos nicht anerkannt.

Da ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist, müssen vor allem im Bereich der Ermessensausgaben Einsparungen vorgenommen werden. Der Förderrahmen sollte daher nicht zur Gänze ausgeschöpft werden.

Rücklagen:

Der Rücklagenbestand ändert sich wie folgt:

	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Interessentenbeiträge	€ 189.600	€ 124.300

Beteiligungen:

Ein Liquiditätszuschuss an eine Beteiligung bzw. KG ist nicht vorgesehen.

Fremdfinanzierungen:

Der Gesamtschuldenstand wird zum Ende des Haushaltsjahres € 5.575.200 betragen. An Tilgungen und Zinsen wird die Gemeinde nach Abzug der Schuldendienstsätze einen Nettoaufwand in Höhe von € 204.100 zu tragen haben. Eine Neuverschuldung ist dieses Jahr nicht vorgesehen.

An Kassenkreditzinsen wurde ein Betrag von € 7.000 veranschlagt. Dies ist in Bezug auf den Höchstbetrag der Kassenkredite (€ 641.000) ein angemessener Zinsendienst.

Für die Gemeinde bestehen keine Leasingverpflichtungen.

Personalaufwendungen:

Unseren Berechnungen nach liegen die Personalkosten - gemessen an den ordentlichen Einnahmen – bei 22,45 %. In absoluten Beträgen erhöhen sich die Personalausgaben gegenüber dem Finanzjahr 2011 um € 12.600 auf insgesamt € 713.900.

Aufgrund des prognostizierten Abganges sind alle zukünftigen Änderungen des Dienstpostenplanes vorbehaltenlich der Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung zu beschließen und im Dienstweg vorzulegen.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

1. Im Bereich **Abwasserbeseitigung** ergibt sich nach Herausrechnung der vereinnahmten I-Beiträge ein Soll-Abgang in Höhe von € 7.000.

Die beschlossene **Benützungsgebühr** beträgt **€ 4,00/m³** (inkl. USt.) Zusätzlich wird eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr in Höhe von € 40,00 und eine Mindestgebühr eingehoben, wodurch die vereinnahmte Benützungsgebühr je m³ mindestens 20 Cent über der vom Land vorgegebenen Mindestgebühr liegt. Laut Gebührenkalkulation errechnet sich daraus eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von € 3,92 (excl. Ust). Die Kosten für die Gemeinde je m³ Abwasser betragen laut Kalkulation € 5,33. Somit ist weder eine Ausgabendeckung noch eine Kostendeckung gegeben.

2. Die **Müllbeseitigung** kann bei Einnahmen in Höhe von € 179.200 ausgeglichen bilanzieren.

3. Die **Schulen** belasten das ordentliche Budget mit folgenden Beträgen:

➤ Volksschule	€ 156.800
➤ Hauptschule	€ 98.000
➤ Polytechnische Schule	€ 16.200
➤ Berufsbildende Pflichtschulen	€ 15.300
➤ Musikschulen	€ 37.400

4. Der laufende Betrieb des **Kindergartens** verursacht einen **Soll-Abgang** in Höhe von **€ 77.100**.

5. Für eine **Krabbelstube** sind Ausgaben in Höhe von **€ 2.000** veranschlagt.

6. Für den **Hort** beträgt die Abgangsdeckung **€ 13.100**.

7. Beim **Sportplatz** sind Ausgaben in Höhe von **€ 12.900** veranschlagt.

8. Für die **Bücherei** beträgt der Zuschuss **€ 400**.

9. Für die **Ortsbildpflege** betragen die unbedeckten Ausgaben **€ 22.700**.

10. Für die Erhaltung der **Gemeindestraßen** ist ein Aufwand in Höhe von **€ 56.400** erforderlich.

11. Zur Instandhaltung der **Güterwege** ist an den Gemeindeverband ein Beitrag in Höhe von **€ 34.500** zu leisten.

12. Der **Winterdienst** wird sich voraussichtlich mit **€ 133.200** zu Buche schlagen.

13. Für die **öffentliche Beleuchtung** sind Ausgaben in Höhe von **€ 33.500** veranschlagt.

14. Bei der **Einsegnungshalle** errechnet sich ein Abgang in Höhe von **€ 3.300**. Im Sinne des Äquivalenzprinzips wäre hier eine Ausgabendeckung anzustreben.

15. Für das **Freibad** ist ein Abgang in Höhe von **€ 99.700** präliminiert. Darin enthalten ist auch eine Darlehensannuität in Höhe von € 46.800.

16. Bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden errechnet sich ein Soll-Abgang in Höhe von € 2.600.

Als Verwaltungskostentangente bei den öffentlichen Einrichtungen wurde ein Betrag von € 79.900 vorgesehen.

Feuerwehrwesen:

Für das Feuerwehrwesen hat die Gemeinde ein Budget in Höhe von € 26.600 veranschlagt. Dem stehen Einnahmen in Höhe von € 900 gegenüber. Je Einwohner entspricht dies einem Nettoaufwand in Höhe von € 9,19 (unter Zugrundelegung der Einwohner zum Stichtag 31.10.2011). Damit liegen die Ausgaben unter dem Bezirksdurchschnitt.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt weist einen Überschuss in Höhe von € 23.300 aus.

Beim Vorhaben "Neub.GW.Reickersd. u. Unterrauchenöd"* (Nadlhof) wurde als Einnahme eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 3.400 vorgesehen. Uns liegt kein Finanzierungsplan über die Gewährung einer Bedarfszuweisung für dieses Projekt vor. Vermutlich handelt es sich dabei um einen Landeszuschuss der bei der Post 8710 verbucht werden müsste. *(Genehmigter Finanzierungsplanes des Landes BZ-Mittel € 60.000,-- bisher erhalten € 45.000,--) * Richtige Darstellung durch Buchhalter

Die Finanzierung der Vorhaben scheint gesichert zu sein.

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Veranschlagung resultiert ein Maastricht Ergebnis in Höhe von - € 84.600. Damit leistet die Gemeinde keinen Beitrag zum Stabilitätspakt.

Die Ursachen für das Defizit resultieren aus dem Ergebnis der laufenden Gebarung und dem damit verbundenen Abgang im ordentlichen Haushalt.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP):

Der Mittelfristige Finanzplan weist für **2013** eine negative **Budgetspitze** in Höhe von **€ 200.500** aus. Auch in den Planjahren 2014 bis 2016 werden jeweils negative Budgetspitzen ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde für die vorgesehenen Investitionen keine Eigenanteile aus dem ordentlichen Haushalt leisten kann und daher auf Landesmittel angewiesen ist.

Das **Maastricht-Ergebnis 2013** des Mittelfristigen Finanzplanes stimmt mit dem des Voranschlages überein.

Im **Investitionsplan** der nächsten vier Jahre sind Ausgaben in Höhe von € 319.200 vorgesehen.

Im MFP sind nur Vorhaben enthalten, die mit dem Gemeinderessort abgestimmt sind und wofür die Finanzierung gesichert ist.

Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan wurde gegenüber der zuletzt mit Beschluss vom 7. Juli 2011 festgesetzten und mit 15. September 2011 rechtskräftigen Fassung nicht geändert.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit

Die maximale Höhe des Kassenkredites wurde gesetzlich auf ein Viertel der ordentlichen Einnahmen des Voranschlages festgelegt. Der Gemeinde steht es aber frei einen kleineren Betrag festzulegen.

Die im Schuldennachweis ausgewiesenen Schuldendienstsätze stimmen mit den veranschlagten Beträgen nicht überein. Die Differenz beträgt € 8.400.

Laut Arbeitsbehelf 2010 für die Kontierung ist der Ansatz 2320 für die Schülerausspeisung, der Ansatz 2321 für die Schülerbeaufsichtigung und der Ansatz 250 für Schülerhorte vorgesehen.

Bei der Verbuchung der Mieten (z.B. Ansatz 511 und 846010) wäre besonders auf die 4. Dekade der Posten zu achten. Die Zahlen 5 – 7 sind für Mobilien und 8 – 9 sind für Betriebskosten reserviert.

Die Betriebskostensätze für Kanalanlagen an andere Gemeinden wäre bei der Post 720 zu verbuchen (KA Kefermarkt).

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag 2013, der Mittelfristige Finanzplan 2013 bis 2016 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2013 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass jede Gemeinde grundsätzlich den Haushaltsausgleich anzustreben hat. Der Gemeinderat hat sich kurz- und mittelfristige Maßnahmen zu überlegen, wie nachhaltige Mehreinnahmen erzielt und Ausgaben vermieden werden können. Die Budgetspitze ist zu erhöhen und das Maastrichtdefizit ist zu verringern.



Der Berichterstatter stellt grundsätzlich fest, dass die Vorschläge im Zuge der Vorprüfung des Voranschlages von der Gemeinde bereits umgesetzt wurden. Im Prüfungsbericht wird mit Nachdruck vor allem auf die Ausschöpfung aller Einsparungspotentiale sowie Nutzung aller Einnahmelmöglichkeiten mit dem Ziel, eine bessere Budgetspitze anzustreben, hingewiesen. Die Vorgaben des Landes hinsichtlich Investitionsausgaben, Instandhaltungsaufwendungen und freiwillige Ausgaben (15-Euro-Erlass) werden eingehalten. Grundsätzlich stellt der Prüfbericht mit den getroffenen Feststellungen der Gemeinde ein gutes Zeugnis aus.

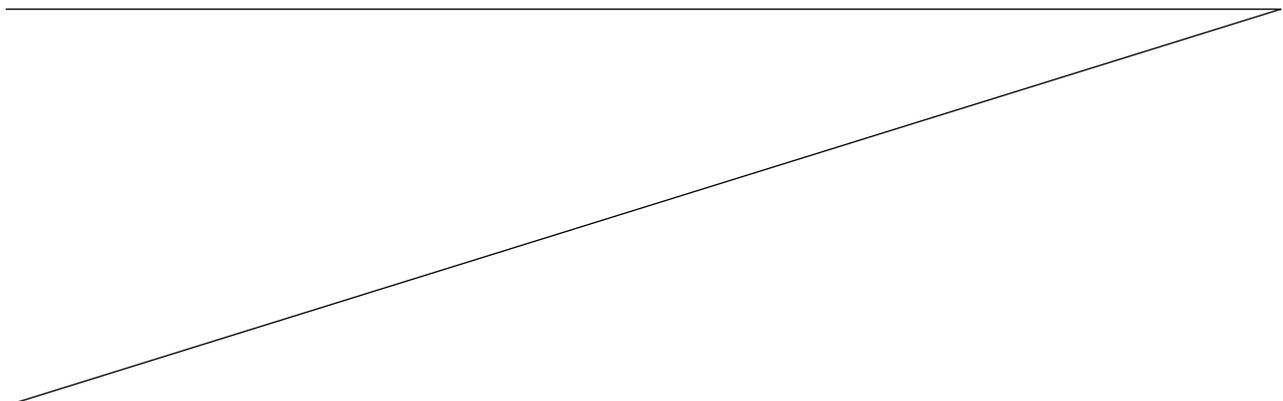
Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.2.2013 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Prüfbericht grundsätzlich ein positives Zeugnis ausstellt, aber deutlich Sparsamkeit gefordert wird und die Anstrengungen, den Haushaltsausgleich zu erreichen, weiter fortgesetzt werden. Weitere Verbesserungen bei den Budgetzahlen sind feststellbar und Mehreinnahmen sind zu erwarten. Auch die Reduzierung der Personalaufwendungen wird schon umgesetzt, indem der Gemeindevorstand die Ausschreibung einer Teilzeitkraft für das Bauamt beschlossen hat. Der Arbeitsplatz von Leopold Stütz wird durch Roman Brungraber besetzt, durch eine neue Aufgabenzuteilung wird die Dienststelle im Bauamt mit 50% Teilbeschäftigung nachbesetzt, was zu einer großen Einsparung führt.

Das Gemeinderatsmitglied Binder stellt fest, dass der Prüfbericht grundsätzlich positiv ist, nur formale Korrekturen von Buchungen und im mittelfristigen Finanzplan sind erforderlich. Im Nachtragsvoranschlag sind die Darlehenserrhöhung durch Zinsanpassungen auch zu berücksichtigen, denn diese wirken sich noch länger aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.



Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Prüfungsausschuss:

Kenntnisnahme der Prüfungsberichte vom 21. Februar 2013

Prüfungsausschuss-Obmann Ing. Walter Leitgöb berichtet, dass der Prüfungsausschuss in zwei Sitzungen am 21. Februar 2013 sowohl den Rechnungsabschluss 2012, als auch eine Kassenprüfung durchgeführt hat.

Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 21. Februar 2013
Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung für das Jahr 2012

Die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Beträge wurden anhand der Endsummen der Konten stichprobenweise überprüft und für richtig befunden. Außerdem wurde der ausgewiesene Ist-Bestand anhand der Kontoauszüge kontrolliert. Die Endsummen laut Rechnungsabschluss stimmen mit dem Kontoauszug überein.

*Die Voranschlags- bzw. Nachtragsvoranschlagsansätze wurden im ordentlichen Haushalt bei den Ausgaben um € **120.486,79** überschritten während Ausgabeneinsparungen von € **192.572,48** zu verzeichnen sind.*

Die Überschreitungen sind zum Teil darauf zurückzuführen, dass Ausgaben bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages noch nicht bekannt waren bzw. viel später eingelangt sind. Die Überschreitungen bei den Vergütungen ergaben sich aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Arbeiter bei den einzelnen Verwaltungsstellen, und können bei der Voranschlagserstellung nur geschätzt werden.

*Im ordentlichen Haushalt konnten Mehreinnahmen von € **228.643,79** erzielt werden, wogegen Mindereinnahmen von € **95.647,12**,-- zu verzeichnen sind.*

Das Vermögen wurde anhand des Vermögenszeitbuches überprüft. Es dürfte das gesamte Vermögen erfasst sein. Der Gesamtvermögensstand beträgt mit 31.12.2012 € 13.307.778,80

Grundbesitzbögen und Versicherungsverträge liegen vor.

*Die Schulden betragen per 31.12.2012 € **5.875.292,03**. Die Schulden sind richtig ausgewiesen und die Verbindlichkeiten wurden pünktlich erfüllt. Die Gemeinde nicht belastende Schulden betragen € **734.965,11**.*

Bereits abgeschlossene Bauvorhaben wurden sparsam zweckmäßig und wirtschaftlich abgewickelt. Für noch im Bau befindliche Vorhaben wurden die Bestimmungen der §§ 86 und 87 O.ö. GemO. 1990 eingehalten.

Bericht über die Kassenprüfung vom 21. Februar 2013

Die Überprüfung der Kasse ergab bis zum 21. Februar 2013 Einnahmen von SOLL und IST in der Höhe von € 1,254.552,97 und Ausgaben von SOLL und IST in der Höhe € 1,373.697,24

Der Kassen SOLL und IST - Bestand betrug somit € -119.144,27. Die Überprüfung der Kasse ergab somit keine Beanstandung.



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die beiden Prüfungsberichte zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird dem Antrag durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Genehmigung der Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2012

Der Vorsitzende berichtet, dass die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2012 rechtzeitig erstellt worden ist und diese allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugegangen ist.

Die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2012 ist durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und die Auflage ist kundgemacht worden. Einwände wurden gegen den Rechnungsabschluss nicht eingebracht. Wie vorhin behandelt, hat auch der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss geprüft.

Vom Vorsitzenden wird die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2012 sodann auszugsweise zur Verlesung gebracht und in den wesentlichen Punkten erläutert.

Die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 2012 enthält folgende Abschlussergebnisse:

<i>Einnahmen des ordentlichen Haushalts</i>	€ 4.116.696,67
<i>Ausgaben des ordentlichen Haushalts</i>	€ 4.204.614,31
<i>Soll-Abgang Ordentlicher Haushalt</i>	€ 87.917,64
<i>Einnahmen des außerordentlichen Haushalts</i>	€ 679.553,18
<i>Ausgaben des außerordentlichen Haushalts</i>	€ 806.952,30
<i>Soll-Überschuss des außerordentlichen Haushalts</i>	€ -127.399,12
<i>Schuldenstand der Gemeinde am 31.12.2012</i>	€ 5.875.292,03
<i>Rücklagen einschließlich Sondervermögen der Gemeinde am 31.12.2012</i>	€ 191.528,68

Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag haben sich damit weitere große Veränderungen ergeben. Der Mitte Oktober prognostizierte Fehlbetrag von 293.000 Euro im ord. Haushalt konnte damit um über 205.000 Euro verringert werden.

Die veranschlagten Ausgaben wurden im ordentlichen Haushalt gegenüber dem Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) um € 120.486,79 überschritten, während Ausgabeneinsparungen im ordentlichen Haushalt von € 192.572,48 zu verzeichnen sind. Die veranschlagten Einnahmen wurden im ordentlichen Haushalt um € 228.643,79 überschritten, denen Mindereinnahmen von € 95.647,12 gegenüberstehen.

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Mehreinnahmen € 77.933,47, denen Mindereinnahmen von € 133.680,29 gegenüberstehen. Die Ausgabenüberschreitung beträgt € 47.359,53 Die Ausgabeneinsparung im außerordentlichen Haushalt beträgt € 93.407,23.

Das Gesamtvermögen der Gemeinde beträgt zum Jahresende 2012 € 13,307.778,80 Die Gesamtschulden betragen zum Ende des Rechnungsjahres 2012 € 5.875.292,03, wovon € 5,140.326,92 die Gemeinde belasten. Nur rund € 356.717,68 sind für Vorhaben, die nicht die Abwasserbeseitigung betreffen. (Die Gemeinde nicht belastende Schulden betragen € 734.965,11).

Die größeren Veränderungen werden vom Vorsitzenden vorgetragen und erläutert.

Danach stellt der Vorsitzende den **Antrag** auf Zustimmung und Genehmigung der Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung für das Finanzjahr 2012.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende meint, dass der Vorschlag von GR Horner betreffend Freibadtarife noch im Gemeindevorstand beraten werden soll. Dazu sollen auch bei den Nachbargemeinden Daten ermittelt werden, damit vielleicht bis zum nächsten Jahr eine gerechtere Lösung gefunden wird. Die Einnahmen sollten aber nicht weniger werden.

Weiters lädt er ein zum Wellness- und Bewegungstag am Samstag, 16.3.2013, in der Musikschule und zur SMB-Jahreshauptversammlung am Mittwoch, 24. April 2013, in Gutau.

Außerdem bemerkt er, dass in manchen Gemeinden ein gemeinsames Essen nach dem Rechnungsabschluss üblich ist. Man könnte es auch so handhaben, falls dies gewünscht wird.

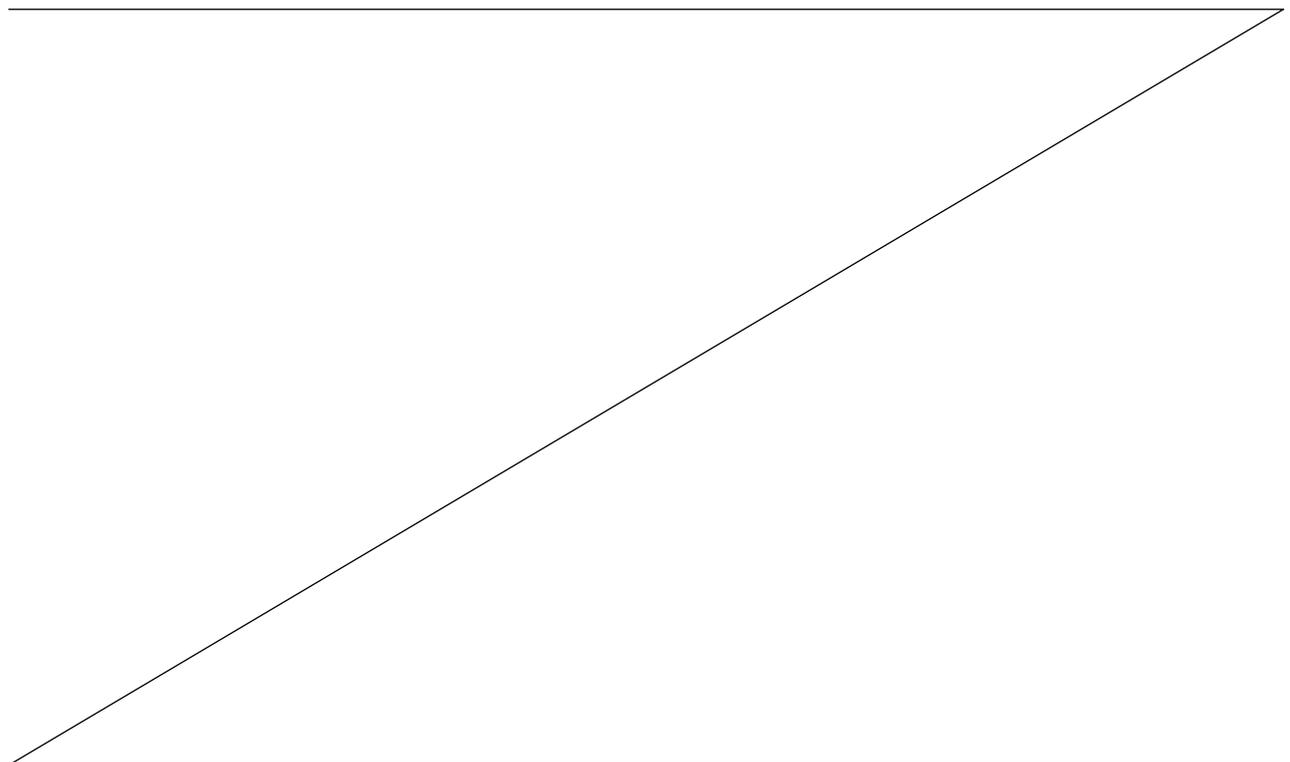
Vgbm. Sandner berichtet, dass im November ein Elternabend betreffend Krabbelstube stattfand und daraufhin 10 Eltern ihre unter 3-jährigen Kinder angemeldet haben. Beim Land wurde das Projekt zur Prüfung eingereicht und der Bedarf wurde bereits bestätigt. Trotzdem sind noch einige Hürden zu nehmen und es findet daher am Montag mit allen Beteiligten (Land, Caritas, Volksschule, Gemeinde,...) eine Besprechung und Besichtigung der Räumlichkeiten statt. In der nächsten Ausschuss-Sitzung wird wieder darüber informiert, ein wichtiger Punkt ist natürlich die Finanzierung. Ob im September die Krabbelstube realisiert werden kann, ist noch nicht gesichert.

Weiters soll im Kulturausschuss die Ehrung für den ausgeschiedenen FF-Kommandant Andreas Freudenthaler sowie eventuell von Leo Stütz besprochen werden. Nach eigenen Berechnungen hätte Leo Stütz über 600 Punkte erreicht, wobei mit 350 Punkten schon eine Ehrenbürgerschaft zusteht. Eine posthum-Ehrung ist grundsätzlich möglich, man wird sich noch damit beschäftigen müssen.

Außerdem bedankt sich Vgbm. Sandner für die einstimmige Wahl zum Vizebürgermeister und meint, dass er sich bestmöglich bemühen wird. Er lädt nach der Sitzung ins Gasthaus Ott ein.

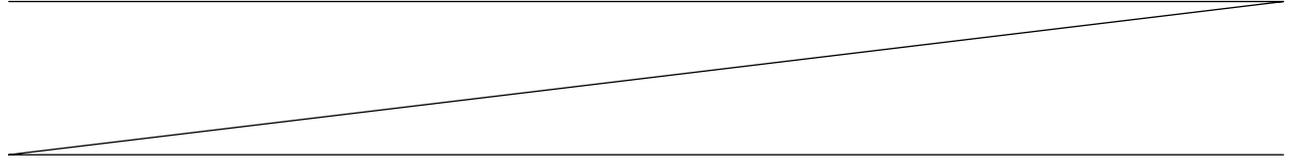
GR Binder gratuliert als SPÖ-Fraktionsobmann dem neugewählten Vizebürgermeister und wünscht ihm alles Gute. Weiters bemerkt er, dass Anfang Mai üblicherweise ein Aktionstag im ASZ stattfand, welchen er als Umweltausschuss-Obmann eventuell auf Herbst verlegen möchte. Herr Brungraber hat die Umweltagenden von Leo Stütz übernommen und braucht noch etwas Einarbeitungszeit.

Außerdem schlägt er vor, dass eine Klausurtagung sinnvoll wäre.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 13. Dezember 2012 werden keine Einwendungen erhoben.



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.15 Uhr.

Bgm. Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

AL Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)